

Fangnetz e.V.

Präambel

Das Einrichten und Unterstützen eines fachlich tragbaren Vertretungssystems bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist unerlässlich und maßgeblich für die Verlässlichkeit im Besonderen für die Tagespflege.

Die Sicherstellung einer qualifizierten Ersatzbetreuung ist eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fangnetz e.V.“ Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg i.O. eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Westerstede. Der Verein wird 11.03.2019 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindertagespflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Entwicklung von Vertretungsmodellen für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Ammerland
 - Umsetzung und Verwaltung dieser Vertretungsmodelle
 - Beratungsangebote für Eltern und Kindertagespflegepersonen zur Vermittlung von Vertretungsmodellen
 - Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Städten und Gemeinden
 - Vernetzung und Kooperation mit anderen Vereinen und Einrichtungen sowie Unternehmen, die ähnliche Ziele verfolgen oder die des Vereins unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fangnetz e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle Kindertagespflegepersonen werden, die unmittelbar in der Kindertagespflege tätig sind. Fördermitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Entscheidung wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig getroffen.

e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Um den Verwaltungsaufwand des Vereins, z. B. Beiträge für eine Betriebshaftpflichtversicherung für Vertretungskräfte, Kosten für Eintragungen beim Amtsgericht, allgemeine Bürokosten, usw. zu decken werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Fangnetz e.V.

§ 7 Der Vorstand

- a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus vier bis sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch alle Vorstandsmitglieder vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Entscheidungen des Vereins betreffend müssen im Vorstand abgestimmt werden. Verhält sich ein Vorstandsmitglied entgegen der Mehrheitsentscheidung des Vorstands, kann dieser aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.
- c) Alle Vorstandsmitglieder haben volles Stimmrecht.
- d) Der Vorstand stellt Personal ein und engagiert Honorarkräfte um den Zweck des Vereins (Umsetzung und Verwaltung von Vertretungsmodellen) zu gewährleisten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, in getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- b) Jedes Vorstandsmitglied kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand von seinem Amt zurücktreten. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Gesetze. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- b) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von einem der Vorstandsmitglieder einberufen und geleitet, dieses kann nach Absprache unter den Vorstandsmitgliedern wechseln. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über jede Vorstandssitzung ist ein vom vorstandssitzungsleitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Beschlussfassung zur Beitragsordnung

Fangnetz e.V.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- e) Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder per Email an die letztbekannte Anschrift der Vereinsmitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen in offener Abstimmung, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

